

Satzung

Förderverein Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal e.V.

§1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- 1) Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal“.
- 2) Der Sitz des Fördervereins ist in 18317 Saal.
- 3) Der Förderverein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stralsund einzutragen. Nach der Eintragung hat der Förderverein die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Saal zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Feuerschutzes.
- 2) Der Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch folgende Aufgaben umgesetzt:
 - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen, oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken zu fördern und zu pflegen;
 - b) die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen;
 - c) die Beschaffung und Unterhaltung der sächlichen Ausstattung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Saal, wie insbesondere betreffend der Lösch- und Einsatzfahrzeuge, der Gerätschaften, der Schutzkleidung und sonstiger Ausrüstung sowie der Feuerwehrgeräthäuser;
 - d) den Einsatz-, Übungs-, Aus- und Fortbildungsdienst der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Saal zu unterstützen;
 - e) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Saal bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
 - f) sich unter Beachtung der Vorschriften des § 53 AO den sozialen Belangen der aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Saal, wie ausreichenden Versicherungsschutz, zu widmen;
 - g) Einwohner für die aktive ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Saal zu gewinnen;
 - h) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
 - i) die Nachwuchs- und Jugendarbeit der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Saal zu unterstützen;
 - j) die Traditionspflege und die Kameradschaft der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Saal zu fördern;
 - k) mit den, am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

Die gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde Saal nach dem des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien bleiben von den Tätigkeiten des Fördervereins unberührt.

Satzung

Förderverein Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Funktionsträgern des Fördervereins können unvermeidbare Aufwendungen gegen Nachweis ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Dies gilt auch für Mitglieder des Beirats.
- 6) Politische und religiöse Betätigungen des Fördervereins sind ausgeschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Förderverein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Mitglieder können sowohl ordentliches wie zugleich förderndes Mitglied sein.
- 2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen im Förderverein ist geschlechtsneutral.
- 3) Mitglieder des Fördervereins können natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Personenhandelsgesellschaften und juristische Personen sein, die seine Ziele unterstützt.
- 4) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über den Antrag auf Mitgliedschaft im Förderverein entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung ist dem Antragsteller in Schrift- oder Textform mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
- 5) Zum Ehrenmitglied des Fördervereins kann auf die Dauer seiner Mitgliedschaft im Förderverein eine natürliche Person ernannt werden, die sich im besonderen Maße Verdienste um den Förderverein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Förderverein kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten unter Wahrung der Schriftform gekündigt werden.
- 2) Die Mitgliedschaft im Förderverein ist durch Ausschluss zu beenden, wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder in grober Weise gegen die Interessen des Fördervereins verstößt, insbesondere mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Ankündigung der Möglichkeit des Ausschlusses offene Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Förderverein entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schrift- oder Textform mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen; das Verfahren richtet sich nach § 4 Absatz 4) Satz 5 dieser Satzung. Bis zur abschließenden

Satzung Förderverein Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal e.V.

Entscheidung über den Ausschluss ruhen alle Rechte des betroffenen Mitglieds; die Verpflichtung zur Leistung des Mitgliedbeitrages bleibt unberührt.

- 3) Die Mitgliedschaft im Förderverein endet im Übrigen durch Austritt oder Tod sowie mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder dem Beschluss über die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- 4) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Fördervereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung der Beiträge.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrechte im Rahmen dieser Satzung. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Fördervereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, Mitgliedbeiträge zu zahlen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge, weitere Mittel

- 1) Mitglieder entrichten Mitgliedsbeiträge.
- 2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 3) Bei Neumitgliedern ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu zahlen. Dies gilt gleichsam für Mitglieder, die im Verlaufe eines Geschäftsjahres aus dem Förderverein ausscheiden.
- 4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für das Geschäftsjahr und die Fälligkeit bestimmt sich nach der Beitragsordnung.
- 5) Der Förderverein gibt sich eine Beitragsordnung. Die Beitragsordnung kann bestimmen, dass Ehrenmitglieder des Fördervereins, Mitglieder der Jugendfeuerwehr und aktive ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Gemeindefeuerwehr Saal ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Zahlung des in der Beitragsordnung geregelten Beitrages befreit werden.
- 6) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. Januar eines Jahres für das Jahr zu zahlen.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand des Fördervereins kann geschuldete Mitgliedsbeiträge im Ausnahmefall stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen oder Ratenzahlungen zulassen.
- 8) Die Mittel zur Erreichung der Zwecke des Fördervereins werden desweiteren durch freiwillige Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten und durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

§ 8 Organe, Beirat

- 1) Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Beirat eingerichtet werden, der die Arbeit des Vorstandes unterstützt. Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied des Fördervereins sein. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen und entlassen. Die Mitgliederversammlung kann Näheres zur Aufgabenstellung und Zusammensetzung des Beirates in einer Beiratsordnung festlegen.

Satzung
Förderverein Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal e.V.

§ 9 Stimm-, Antrags-, Rederecht in der Mitgliederversammlung

- 1) Ordentliche Mitglieder des Fördervereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 2) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf nicht mehr als drei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- 3) Mitglieder des Fördervereins, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht.
- 4) Das Stimmrecht derjenigen Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise in Verzug sind, ruht bis zur vollständigen Erfüllung der fälligen Mitgliedbeiträge.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- b) Wahl der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Verabschiedung der Beitragsordnung,
- e) Änderung der Satzung, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 13) vorliegen
- f) Auflösung des Fördervereins,
- g) alle Angelegenheiten, in denen nach der vorliegenden Satzung und/oder nach Gesetz die Mitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist.

§ 11 Zeit und Ort der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins findet einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung sollte in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder, die am Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung zumindest Rede- und Antragsrecht innehaben, dies gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- 3) Mitgliederversammlungen sind im Territorialgebiet der Gemeinde Saal oder einer angrenzenden Gemeinde durchzuführen.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Schrift- oder Textform. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Adresse im vorstehenden Sinne ist bei einer Übermittlung in Textform auch die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Anschrift.

Satzung

Förderverein Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal e.V.

- 2) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung oder Anträge zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Sie werden vom Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung zu Beginn derselben bekannt gegeben.

§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

- 1) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Fördervereins, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassenwart geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll hat die Ergebnisse der Behandlungen, insbesondere die Beschlüsse und Wahlergebnisse, zu dokumentieren und ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern übermittelt.
- 3) Mitgliederversammlungen sind, soweit nicht § 13 Absatz 4) etwas anderes bestimmt, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Mitgliederversammlungen, die über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fördervereins beschließen, sind beschlussfähig, wenn mindestens 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder zulässig vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 5) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Fördervereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Vorstand, Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
- 2) Natürliche Personen jedweden Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und stimmberechtigtes Mitglied des Fördervereins sind, können in den Vorstand gewählt werden
- 3) Der Vorstand besteht gesamt aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) mindestens einem, maximal vier Beisitzer.
- 4) Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung, in der die Wahlen nach § 14 Absatz 5) erfolgt.
- 5) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Satzung **Förderverein Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal e.V.**

- Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
 - 7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Einzelvertretungsrecht. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist bestimmt, dass
 - a) der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf,
 - b) es bei Verfügungen und Rechtsgeschäften, deren Begründung im Einzelfall zu einer Belastung des Fördervereins von mehr als
 - i. 1.000,00 € führen, der Zustimmung der Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes bedarf,
 - ii. 4.000,00 € führen, es der Zustimmung der Mehrheit des gesamten Vorstandes bedarf.
 - 8) Der Vorstand kann natürliche Personen mit besonderer Sachkunde in den Vorstand kooptieren. Kooptierte haben bei Entscheidungen des Vorstandes kein Stimmrecht.
 - 9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
 - 10) Der Vorstand sowie der geschäftsführende Vorstand beschließen in Sitzungen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist zu wahren; dies gilt nicht, wenn alle Mitglieder des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes auf die Einhaltung der Frist verzichten. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Schrift- oder in Textform gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
 - 11) Der Vorstand bzw. der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Sie fassen deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - 12) Über die Beschlussfassungen des Vorstandes sowie des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift entsprechend § 13 Absatz 2) Satz 2 zu fertigen.
 - 13) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung von Zwischenverfügungen des Registergerichts oder von Auflagen des Finanzamtes die Satzung zu ändern. Diese Satzungsänderungen sind auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
 - 14) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 15 Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart legt zur Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor. Die Kassenführung ist vorher durch zwei nicht dem Vorstand angehörige Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Satzung
Förderverein Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal e.V.

- 2) Die Kassenprüfer werden im Wechsel für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Anschaffungen

Anschaffungen des Fördervereins für die Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal (Feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattungen des Feuerwehrgerätehauses oder der Feuerwehrkameraden) werden der Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets Eigentum des Fördervereins. Der Förderverein kann die Rückgabe der Gegenstände fordern.

§ 17 Haftungsausschluss

Mitglieder haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Die Vereinsauflösung kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie haben die Vereinsauflösung beim Amtsgericht und dem Finanzamt anzumelden.
- 3) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins an die Gemeinde Saal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden hat, soweit möglich vorrangig für Aufgaben nach § 2 Absatz 2) der Satzung.
- 4) Die Bestimmungen dieser Vorschrift gelten entsprechend auch bei Auflösung des Fördervereins aus anderen Gründen oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

§ 19 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

- 1) Der Förderverein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, bearbeiten und löschen. Das Mitglied erteilt mit dem Eintritt in den Förderverein diesem die entsprechende datenschutzrechtliche Erlaubnis.
- 2) Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Fördervereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
- 3) Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Fördervereins zu ermöglichen.
- 4) Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Förderverein angestellten oder ehrenamtlich tätigen Personen übermittelt werden.
- 5) Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 11 Absatz 2) der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte

Satzung **Förderverein Freiwillige Gemeindefeuerwehr Saal e.V.**

Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Förderverein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich in Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird.

- 6) Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen des BDSG zu berücksichtigen hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 27.09.2019

FFW Saal Satzung Förderverein Stand 27.09.2019;08/19